

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB)

Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung:

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihrer KÖB die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen der KÖB **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus der Ausleihe
- Einnahmen aus Jahresgebühren
- Einnahmen aus dem Verkauf von **gebrauchten** Büchern, die aus dem Bestand genommen wurden
- Kopiergelder für einzelne Kopien aus Medien, die vor Ort verliehen werden
Wichtig: Kopien dürfen nur für nicht gewerbliche Zwecke unter Beachtung der Verwertungsrechte erstellt werden!

Allerdings ist zu beachten, dass einige Einnahmen trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig sind.

Steuerpflichtig sind unter anderem:

- Verkauf neuer Bücher und sonstiger Medien
- Devotionalienverkäufe
- Provisionen aus dem Verkauf neuer Bücher und sonstiger neuen Medien
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- Einnahmen aus Lesungen und vergleichbaren Veranstaltungen mit Autoren

Aufgabenbereiche der KÖB's:

- Erfüllung des Bildungsauftrages der katholischen Kirche
- Unterstützung der kognitiven Entwicklung von Kindern durch altersgerechte Literatur und Angeboten zur Leseförderung
- Breit gefächertes Medienangebot zur Persönlichkeitsentwicklung, Festigung des Glauben und politischen Meinungsbildung
- Ort der Begegnung und der Kommunikation in der Gemeinde zur Förderung des sozialen Miteinanders
- Angebote von kulturellen Veranstaltungen wie zum Beispiel Autorenlesungen oder Leseförderung

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

Chöre und Orchester

Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung:

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihren Chören oder Orchestern die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen der Chöre und Orchester **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Gagen
- Einnahmen aus Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Programmen

Allerdings ist zu beachten, dass einige Einnahmen trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig sind.

Steuerpflichtig sind unter anderem:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Tonträgern
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

Besonders wichtig:

Einmalige Aktionen, wie zum Beispiel die entgeltliche Aufführung eines Projektchores, fallen nicht unter die bescheinigungsfähigen Tätigkeiten.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

Museen

Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung:

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihren Museen die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen der Museen **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Führungen
- Einnahmen aus Vorträgen
- Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Katalogen und Museumsführern

Allerdings ist zu beachten, dass einige Einnahmen trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig sind.

Steuerpflichtig sind unter anderem:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Postkarten, Plakaten, Reproduktionen*
- Einnahmen aus dem Verkauf von Literatur*
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

*Der Verkauf derartiger Gegenstände kann als typische Museumsleistung nur steuerfrei sein, wenn

1. es sich um Darstellungen von Objekten des betreffenden Museums handelt,
2. das Museum die genannten Gegenstände selbst herstellt oder herstellen lässt **und**
3. diese Gegenstände ausschließlich in diesem Museum vertrieben werden.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

Denkmäler der Bau- und Gartenkunst

Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung:

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihren Denkmälern der Bau- und Gartenkunst die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen für die Denkmäler **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Führungen
- Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Postkarten und Publikationen, die sich auf das begünstigte Objekt beziehen

Allerdings ist zu beachten, dass einige Einnahmen trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig sind.

Steuerpflichtig sind unter anderem:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Andenken
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

Besonders wichtig:

Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst sind aus architekturgeschichtlichen Gründen denkmalgeschützte Gebäude (Eintragung in die Denkmalliste bei der Kommune ist erforderlich). Auf eine künstlerische Ausgestaltung kommt es dabei nicht an. So sind zum Beispiel Kirchen, Schlösser, Burgen und auch Burgruinen von der Steuerbefreiung erfasst. Als Denkmäler der Gartenbaukunst sind historische Parks und Gärten, „insbesondere Parks bestimmter Kulturepochen“ anzusehen.